



Abteilungsordnung

Coburg Locals e.V.

§ 1 Gründung einer Abteilung

(1) Die Gründung einer Abteilung erfolgt ausschließlich durch Beschlussfassung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

(2) Zum Gründungszeitpunkt muss ein/e kommissarische/r Abteilungsleiter*in benannt werden. In der ersten offiziellen Abteilungsversammlung muss ein/e Abteilungsleiter*in ordnungsgemäß gewählt werden.

§ 2 Auflösung einer Abteilung

(1) Für die Auflösung einer Abteilung bedarf es einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 3 Durchführen von Abteilungsversammlungen

(1) Abteilungsversammlungen sollen einmal im Monat, spätestens alle zwei Monate stattfinden. Diese werden ausschließlich von dem/der Abteilungsleiter*in einberufen. Für die Einberufung ist ein Medium zu wählen, über welches alle Abteilungsmitglieder erreicht werden, ggf. auch eine Kombination verschiedener Medien.

(2) Auf Antrag von mind. 33% der Abteilungsmitglieder muss eine außerordentliche Abteilungsversammlung von dem /der Abteilungsleiter*in einberufen werden.

(3) Die Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Eine Ausnahme stellt die Wahl des/der Abteilungsleiters*in gem. §4 dar.

(4) Über jede Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches insbesondere Beschlussfassungen und die Anzahl der anwesenden Mitglieder dokumentiert.

§ 4 Wahl der Abteilungsleitung

(1) Für die Wahl der Abteilungsleitung müssen mind. 50% der Abteilungsmitglieder anwesend sein. Die Wahl einer Abteilungsleitung darf ausschließlich in einer ordnungsgemäß einberufenen Abteilungsversammlung erfolgen.

(2) Die Wahl erfolgt per Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag kann die Abstimmung über einfaches Handzeichen (Akklamation) erfolgen. Die gewählten Kandidaten*innen müssen die Annahme der Wahl bestätigen.

(3) Gewählt wird ein/e Abteilungsleiter*in und ein/e Stellvertreter*in.



Abteilungsordnung

Coburg Locals e.V.

§ 5 Rechtsselbständigkeit und Vermögen

- (1) Eine Abteilung besitzt keine Rechtsselbständigkeit und kein eigenes Vermögen. Sämtliche Zahlungsströme werden über den Hauptverein abgewickelt.
- (2) Beschlüsse über Anschaffungen werden durch den Vorstand getroffen.
- (3) Die Abteilungsleitung darf eigene finanzielle Entscheidungen nur im Rahmen der Finanzordnung treffen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.